Dezernat I
Finanzen und Personal
Rechtsamt

hallesaale
HÄNDELSTADT

Dezernat I
Finanzen und Personal
Eing.: 04. JULI 2012
Lfd. Nr.: 1079
Weiterltg. an: 1) GS StR
2) Ø z.V. HA 11.7.2012
3) Ø Fr. 3 pler

Halle (Saale), 04.07.2012

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Hauptausschusses vom 20.06.2012
TOP: Ö 2 Feststellung der Tagesordnung
Erläuterung zur Beratungsreihenfolge der Ausschüsse des Stadtrates
hier: Anfrage des Stadtrates Herrn Paulsen, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anlass für die Anfrage von Herrn Paulsen war die Absetzung des Tagesordnungspunktes „Vereinbarung zwischen dem Landesverwaltungsamt und der Stadt Halle (Saale) zur Haushaltskonsolidierung" von der Tagesordnung. In der Beratungsreihenfolge dieses Beschlussgegenstandes war zunächst der Finanzausschuss vorgesehen, der diese Angelegenheit vertagt hat. Danach war die Beratung durch den Hauptausschuss vorgesehen.

Grundsätzlich ist zur Behandlung von Beschlussgegenständen anzumerken, dass eine ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheit nicht automatisch abgesetzt ist, sondern es dazu einer ausdrücklichen Rücknahme durch den Einbringer oder eines Antrages zur Tagesordnung nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse bedarf. Bei dem Hauptausschuss ist hinsichtlich der sinnvollen Beratungsreihenfolge die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates zu beachten, die in Punkt I 1. Empfehlungsrechte für den Hauptausschuss ein Empfehlungsrecht zur Koordinierung von inhaltlich widersprüchlichen Empfehlungen von Fachausschüssen und Abgabe einer abschließenden Empfehlung an den Stadtrat zuweist. Diese dem Hauptausschuss zugewiesene Kompetenz würde ins Leere laufen, wenn der Hauptausschuss sich mit einer Angelegenheit befasst, bevor nicht die Fachausschüsse eine Empfehlung abgegeben haben. Daher ist es sinnvoll, eine Angelegenheit abzusetzen, wenn von mehreren Fachausschüssen ein Fachausschuss sich noch nicht mit der Angelegenheit befasst hat.

Sofern nur ein Fachausschuss als vorberatender Ausschuss für die Vorberatung vorgesehen ist, kommt ein Empfehlungsrecht für den Hauptausschuss nur dann in Betracht, wenn es sich um eine wichtige Gemeindeangelegenheit im Sinne des § 26 Abs. 2 GO LSA handelt (I. 1. Empfehlungsrechte der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates). Für diesen Fall entspricht es dem Sinn und Zweck der Regelung, zunächst das Beratungsergebnis des Fachausschusses abzuwarten.

In jedem Fall bleibt es jedoch dabei, dass ein Beschlussgegenstand, der form- und fristgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde, zu behandeln ist, wenn er nicht vom Einbringer zurückgezogen wurde oder durch Beschluss des Gremiums von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Willecke
Amtsleiter